



Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

Inhaltsangabe

1	Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages	5
1.1	Vertragsgegenstand	5
1.2	Vergütung	5
1.3	Vertragsbestandteile*	6
2	Übersicht über die vereinbarten Leistungen	7
2.1	Leistungen bis zur Abnahme	7
2.2	Leistungen nach der Abnahme	7
2.3	Vorgehensmodell	8
3	Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*	8
4	Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems	8
4.1	Verkauf von Hardware	8
4.2	Vermietung von Hardware	9
4.3	Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)	10
4.3.1	Leistungsumfang und Vergütung	10
4.3.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	11
4.3.3	Abweichende Lizenzbedingungen	11
4.3.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	12
4.4	Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)	13
4.4.1	Leistungsumfang und Vergütung	13
4.4.2	Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene	14
4.4.3	Abweichende Lizenzbedingungen	14
4.4.4	Bereitstellung der Standardsoftware*	14
4.5	Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer	15
4.5.1	Leistungsumfang	15
4.5.2	Vergütung	15
4.5.3	Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*	16
4.5.4	Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)	17
4.5.5	Einräumung von Rechten an Erfindungen	17
4.5.6	Bereitstellung der Individualsoftware*	17
4.6	Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen	17
4.6.1	Leistungsumfang	17
4.6.2	Vergütung	17
4.7	Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*	18
4.7.1	Leistungsumfang	18
4.7.2	Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen	18
4.7.3	Vergütung	18
4.8	Schulung	19
4.8.1	Art und Umfang der Schulungen	19



Systemvertrag

4.8.2	Schulungsunterlagen.....	19
4.8.3	Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen.....	20
4.9	Dokumentation.....	20
4.10	Software Bill of Materials (SBOM)*	21
4.11	Sonstige Leistungen zur Systemerstellung.....	21
4.11.1	Leistungsumfang	21
4.11.2	Vergütung.....	21
5	Systemservice	22
5.1	Arten von Systemserviceleistungen.....	22
5.1.1	Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)	22
5.1.2	Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen).....	25
5.1.3	Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*).....	25
5.2	Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen	26
5.3	Kündigung von Systemserviceleistungen	26
5.4	Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	26
5.4.1	Vergütung.....	26
5.4.2	Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen	27
5.5	Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen	27
5.5.1	Teleservice*	27
5.5.2	Abnahme der Systemserviceleistungen	27
5.5.3	Dokumentation der Systemserviceleistungen.....	27
6	Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*	27
7	Weitere Leistungen nach der Abnahme.....	28
7.1	Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme	28
7.2	Sonstige Leistungen nach der Abnahme	28
7.2.1	Leistungsumfang	28
7.2.2	Vergütung.....	28
8	Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand	29
8.1	Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand	29
8.2	Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand	29
8.2.1	Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	29
8.2.2	Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)	29
8.2.3	Während sonstiger Zeiten	29
8.3	Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen	30
8.4	Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten.....	30
8.4.1	Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten	30
8.4.2	Reisezeiten.....	30
8.5	Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand	30
8.6	Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalfestpreis* enthalten sind.....	30
9	Termin- und Leistungsplan	30
10	Zahlungsplan, Rechnungen	31



Systemvertrag

11	Projektmanagement	32
11.1	Projektmanager:in/Projektleiter:in	32
11.2	Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers	32
11.3	Projektsteuerung/Projektkoordinierung	33
11.4	Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)	33
12	Weitere Pflichten des Auftragnehmers	33
12.1	Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers	33
12.2	Allgemeine Sicherheitsanforderungen	33
12.3	Kopier- oder Nutzungssperre*	34
12.4	Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*	34
12.5	Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)	34
12.6	Entsorgung der Verpackung	34
13	Mitwirkung des Auftraggebers	34
14	Abnahme	35
14.1	Gegenstand der Abnahme	35
14.2	Testdaten	35
14.3	Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung	35
14.4	Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme	35
14.5	Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung	35
15	Mängelhaftung (Gewährleistung)	35
15.1	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems	35
15.2	Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen	36
15.3	Mängelmeldungen	36
15.3.1	Form der Mängelmeldung	36
15.3.2	Adresse für Mängelmeldungen	36
15.4	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline	37
15.4.1	Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen	37
15.4.2	Servicezeiten	37
15.4.3	Hotline	37
15.5	Teleservice*	38
15.6	Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung	38
16	Haftungsregelungen	38
16.1	Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung	38
16.2	Haftung bei Verzug	38
16.3	Haftung für den Systemservice	38
16.4	Haftung für entgangenen Gewinn	38
17	Vertragsstrafen bei Verzug	39
17.1	Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems	39
17.2	Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*	39
18	Weitere Vereinbarungen	39
18.1	Garantien	39
18.1.1	Auftragnehmergarantien	39



Systemvertrag

18.1.2	Herstellergarantien	40
18.2	Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*	40
18.2.1	Übergabe des Quellcodes*	40
18.2.2	Hinterlegung des Quellcodes	40
18.3	Haftpflichtversicherung	41
18.4	Sicherheiten	41
18.4.1	Vorauszahlungsbürgschaft	41
18.4.2	Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	41
18.4.3	Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit	41
18.5	Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit	42
18.6	Vereinbarungen zur Korruptionsprävention	42
18.7	Kündigungsrecht des Auftraggebers	42
18.8	Sonstige Vereinbarungen	42



Systemvertrag

Vertrag über die Erstellung eines Gesamtsystems

zwischen der
Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das
Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)
Bernkasteler Straße 8
53175 Bonn

Vertragsnummer/Kennung Auftraggeber: [wird mit Zuschlag ergänzt]

"Auftraggeber"

und

[wird mit Zuschlag ergänzt]



Vertragsnummer/Kennung Auftragnehmer: [wird mit Zuschlag ergänzt]

"Auftragnehmer".

wird folgender Vertrag geschlossen:

1 Gegenstand, Vergütung und Bestandteile des Vertrages

1.1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des EVB-IT Systemvertrages ist die Erstellung des nachfolgend beschriebenen Gesamtsystems, einschließlich der Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer auf der Grundlage eines Werkvertrages und - soweit nachfolgend vereinbart - der Systemservice und die Weiterentwicklung des Gesamtsystems.

Standardsoftware zur Erstellung der KESS Datenbank inkl. Dienstleistungen

Die Leistungen zur Erstellung des Gesamtsystems bilden eine sachliche, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Für den Auftraggeber ist von vertragswesentlicher Bedeutung, dass der Auftragnehmer die in diesem Vertrag vereinbarte Funktionalität des Gesamtsystems herstellt und alle dafür erforderlichen Schritte vornimmt. Der Auftragnehmer ist verantwortlicher Generalunternehmer für die Erstellung des Gesamtsystems und haftet für die Leistungen seiner Subunternehmer wie für seine eigenen Leistungen.

Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag, insbesondere aus den in Nummer 1.3 genannten Dokumenten.

1.2 Vergütung

- ☐ Der Pauschalpreis* beträgt _____. Die einzelnen Anteile am Pauschalpreis* werden nachfolgend nicht gesondert ausgewiesen.
- ☐ Ausgenommen vom Pauschalpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[1]
- ☒ Der Pauschalpreis* beträgt [Summe zu den Preispositionen 1.1.1 „Lizenzen“, 1.23 „Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft“, 1.34 „Dokumentationen“, 1.45 „Schulungsumgebung und Erstellung der Schulungsunterlagen“, 1.56 „Abnahmetest“ und 1.67

EVB-IT

Systemvertrag

„Projektentwicklung“ des Leistungsverzeichnisses wird mit Zuschlag ergänzt]. Die einzelnen Anteile am Pauschal festpreis* werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.

- ☒ Ausgenommen vom Pauschal festpreis* sind einzelne Leistungen, die gesondert vergütet werden.[1]
- ☐ Es wird kein Pauschal festpreis* vereinbart. Die Vergütungen werden nachfolgend gesondert ausgewiesen.
- ☐ Einzelheiten zur Vergütung ergeben sich darüber hinaus aus der Vergütungszusammenstellung in Anlage Nr. _____.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung.

Die vereinbarte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

[1] Die gesonderte Vergütung ergibt sich z.B. für den Systemservice aus Nummer 5.4.1

1.3 Vertragsbestandteile*

Es gelten nacheinander als Vertragsbestandteile:

1.3.1 dieser Vertragstext bestehend aus den Seiten 1 bis 446 und mit den folgenden Anlagen:

Anlage Nr.	Bezeichnung	Datum/Version	Anzahl Seiten
1	Leistungsbeschreibung und Lastenheft sowie die weiteren Vergabeunterlagen	Version 23	Leistungs- beschreibung: 44-44 Seiten Lastenheft: 25 Seiten
2	Zahlungsplan	Version 23	1 Seite
3	Allgemeine Sicherheitsvorgabe des ITZBund für externe Unterstützungskräfte	23.10.2025	2 Seiten
4	Hinweise und Checkliste zur Vermeidung einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung	17.04.2026	7 Seiten
5	Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung	[wird mit Zuschlag ergänzt]	[wird mit Zuschlag ergänzt]
6	Bestätigung der arbeitsschutzrechtlichen Unterweisung	20.03.2026	3 Seiten
7	Rahmenvertrag über Dienstleistungen im Kontext der KESS Datenbank (Vertragsnummer: [wird mit Zuschlag ergänzt])	[wird mit Zuschlag ergänzt]	[wird mit Zuschlag ergänzt]
8	Angebot des Auftragnehmers	[wird mit Zuschlag ergänzt]	[wird mit Zuschlag ergänzt]

- ☒ Es gelten die Anlagen in folgender der obigen Rangfolge.

Eine Einbeziehung von Lizenzbedingungen an Standardsoftware* erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Nummern 4.3.3 bzw. 4.4.3 d.h. sie gelten, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in der



Systemvertrag

Tabelle aus Nummer. 1.3.1 aufgelistet werden, ausschließlich hinsichtlich der Nutzungsrechtsregelungen und bei Anwendbarkeit der Nummer 4.3.3.1 bzw. 4.4.3.1 in der dort vereinbarten Rangfolge der Regelungen, unabhängig davon, ob und in welcher Rangfolge diese als Anlage in obiger Tabelle aufgelistet werden, allerdings gelten für Standardsoftware* bzw. Teile von Standardsoftware* (Softwarekomponenten), die Open Source Software* sind, die vom Rechteinhaber vorgegebenen Lizenzbedingungen und die Nummer 4.3.3.2 bzw. 4.4.3.2.

Die mit * gekennzeichneten Begriffe sind am Ende der EVB-IT System-AGB definiert.

1.3.2 die Auftragsdurchführungsbestimmungen des ITZBund

☐ ☒ in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung.

☒ ☐ bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die Auftragsdurchführungsbestimmungen des ITZBund stehen unter www.itzbund.de/adb zur Einsichtnahme bereit.

1.3.3 die Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Erstellung eines Gesamtsystems (EVB-IT System-AGB) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung,

1.3.4 die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der bei Bereitstellung der Vergabeunterlagen geltenden Fassung.

Die EVB-IT System-AGB stehen unter evb-it.gov.de zur Einsichtnahme bereit. Die VOL/B wurde im Bundesanzeiger AT Nr. 178a vom 23. September 2003 veröffentlicht.

Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten des Auftragnehmers bzw. den sonstigen vom Auftragnehmer beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen in den EVB-IT System-AGB widersprechen, sind sie ausgeschlossen, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung in den EVB-IT System-AGB zugelassen ist.

Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts Anderes vereinbart ist.

2 Übersicht über die vereinbarten Leistungen

2.1 Leistungen bis zur Abnahme

- ☐ Verkauf von Hardware
- ☐ Vermietung von Hardware
- ☒ Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)
- ☐ Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)
- ☐ Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer
- ☐ Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen
- ☒ Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* (z. B. durch Aufstellung, Installation*, Customizing* und Integration* der Systemkomponenten*)
- ☐ Schulung
- ☒ Projektmanagement
- ☒ Sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Anlage Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).

2.2 Leistungen nach der Abnahme

- ☒ Systemservice (z. B. Aufrechterhaltung und/oder Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft*)
- ☒ Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems werden nach Bedarf nicht über diesen EVB-IT Systemvertrag, sondern über den separaten „Rahmenvertrag über Dienstleistungen im Kontext der KESS Datenbank“ (Vertragsnummer: [wird mit Zuschlag ergänzt]) beauftragt. Etwaige Weiterentwicklungen und Anpassungen, die über diesen Rahmenvertrag beauftragt werden, werden Bestandteil des hiesigen Gesamtsystems gemäß diesem EVB-IT Systemvertrag. Etwaige mit diesem EVB-IT Systemvertrag beauftragten, auf das Gesamtsystem bezogenen Leistungen (wie insbesondere der Systemservice) beziehen

EVB·IT

Systemvertrag

sich auf das jeweils aktuelle Gesamtsystem inkl. etwaiger Anpassungen und Weiterentwicklungen gemäß des gesonderten Rahmenvertrages.

- ☐ Sonstige Leistungen gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Anlage Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).

2.3 Vorgehensmodell

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen auf der Grundlage des folgenden Vorgehensmodells:

- ☒ V-Modell XT*
- ☐ V-Modell XT* (Version/Stand) ____.
- Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. ____.
- Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. ____.
- ☒ Organisationsspezifisches V-Modell XT* gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung).
- Die Teile des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung).
- Die Teile des QS-Handbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat, ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung).
- ☒ Sonstiges Vorgehensmodell gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung).

3 Systemumgebung* des Gesamtsystems und beizustellende Systemkomponenten*

- ☒ Die Systemumgebung* des Gesamtsystems beim Auftraggeber ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung).
- ☐ Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der beizustellenden Systemkomponenten*	Art der beizustellenden Systemkomponenten* (HW, SW, IS, S) ¹

¹ HW = Hardware, SW = Standardsoftware*, IS = Individualsoftware*, S = Sonstige

- ☒ Die beizustellenden Systemkomponenten* ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung).

4 Leistungen des Auftragnehmers zur Erstellung des Gesamtsystems

4.1 Verkauf von Hardware

Der Auftragnehmer verkauft an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung Produkt-Nr.	EXP ¹	Menge	Einzelpreis ²	Gesamtpreis ²

Summe _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Hardware unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Hardware unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften



Systemvertrag

Fußnote	Erläuterung
	DT = Hardware unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Hardware unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	Bei vereinbartem Pauschalpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer hier den Anteil der Hardware an dem Pauschalpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

- ☐ Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.1 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

4.2 Vermietung von Hardware

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Hardware:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbeginn ¹	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist in Monaten ²	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ³	Einzelpreis	Gesamtpreis

Monatlicher Gesamtmietpreis _____

Fußnote	Erläuterung
1	Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB
2	Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB
3	Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

- ☐ Weitere Vereinbarungen zur Kündigungsfrist abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Vergütung für die gesamte Hardware gemäß Nummer 4.2 ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Hardware gemäß Nummer 4.2 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.

EVB-IT

Systemvertrag

4.3 Überlassung von Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer (Verkauf)

4.3.1 Leistungsumfang und Vergütung

Dem Auftraggeber wird vom Auftragnehmer nachstehend aufgeführte Standardsoftware* gegen Einmalvergütung auf Dauer überlassen:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte gemäß Nutzungsmatrix Anlage Nr. (Muster 4) ³	Einzelpreis ⁴	Gesamtpreis ⁴
Bereitstellung von Nutzungsrechten für verwendete Standardsoftware auf Dauer gegen Einmalvergütung gem. Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers). Es besteht eine unbegrenzte Gesamtnutzerzahl bei max. 150 gleichzeitig angemeldeten Nutzern (Concurrent-User) inkl. Nutzungsrecht für Schulungs- und Testsystem. Diese max. Anzahl an gleichzeitig angemeldeten Nutzern kann optional in zwei Staffeln auf max. 250 gleichzeitig angemeldete Nutzer erhöht werden. Es besteht keine Abrufverpflichtung für diese Optionen.								
1	Standardsoftware gemäß Kapitel 3.1 der Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) [Produktbezeichnungen werden mit Zuschlag entsprechend Anlage Nr. 3 ergänzt]	150 Concurrent-User	-	-	A		[wird mit Zuschlag ergänzt] (im Pauschalpreis enthalten)	[wird mit Zuschlag ergänzt] (im Pauschalpreis enthalten)
2	Lizenzstaffel 1 (Optional): Erweiterung der max. Concurrent-User-Anzahl gemäß Lfd. Nr. 1 um weitere 50 Concurrent-User auf insgesamt 200 Concurrent-User. Der Abruf erfolgt nur optional gemäß Kapitel 3.1.5 der Anlage 1. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung.	50 weitere Concurrent-User	-	-	A		[wird mit Zuschlag ergänzt] (nicht im Pauschalpreis enthalten)	[wird mit Zuschlag ergänzt] (nicht im Pauschalpreis enthalten)
3	Lizenzstaffel 2 (Optional): Erweiterung der max. Concurrent-User-Anzahl gemäß Lfd. Nr. 1 und 2 um weitere 50 Concurrent-User auf insgesamt 250 Concurrent-User. Der Abruf erfolgt nur optional gemäß Kapitel 3.1.5 der Anlage 1. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung.	50 weitere Concurrent-User	-	-	A		[wird mit Zuschlag ergänzt] (nicht im Pauschalpreis enthalten)	[wird mit Zuschlag ergänzt] (nicht im Pauschalpreis enthalten)

Summe der Gesamtpreise _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen

Systemvertrag

Fußnote	Erläuterung
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechterege lung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechterege lung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, dem er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz, etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.3.3). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.
4	Bei vereinbartem Pauschal festpreis* lediglich im Feld „Summe“ den Anteil daran angeben. Soweit in Nummer 1.2 vorgesehen, hat der Auftragnehmer den Anteil der Standardsoftware* an dem Pauschal festpreis* anzugeben. Dies allein, um dem Auftraggeber die Bewertung des Pauschal festpreises* zu ermöglichen.

- ☐ Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 ist nicht im Pauschal festpreis* enthalten.
- ☒ Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. 1 ist im Pauschal festpreis* enthalten.
Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. 2 bis 3 ist nicht im Pauschal festpreis* enthalten und erfolgt nur bei Abruf der Option. Der Auftraggeber ist nicht zum Abruf der Optionen verpflichtet.

4.3.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

- ☒ Die Standardsoftware* aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. 1 bis 3 wird im Sinne von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.
- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
- ☒ Der Auftragnehmer erklärt, dass er
- ☒ sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware*
 - ☐ die Anpassungen gemäß Anlage Nr. _____ in die Standardsoftware* aufnehmen wird.
 - ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern
 - ☐ bis zur Abnahme des Gesamtsystems*
 - ☐ bis zu dem in Anlage Nr. _____ genannten Termin
 erfolgen wird.
 - ☐ Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.3.3 Abweichende Lizenzbedingungen

4.3.3.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponenten aus Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechterege lungen des Auftraggebers (s.a. Nummer 4.3.1, Spalte 7),
- Ziffer 2.3.1 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen



Systemvertrag

Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.3.3.2 Regelungen für Open Source Software*

- ☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.
 - ☐ Zusätzlich weist die vorgenannte Lizenz die weiteren Eigenschaften auf, die sich aus Anlage Nr. _____ ergeben.
- ☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.
- ☐ Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von durch openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.
- ☐ Hinsichtlich der Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, wird vereinbart, dass diese ggf. gemeinsam mit folgender Software genutzt und verbreitet wird (siehe Ziffer 2.3.1.4 EVB-IT System-AGB): _____.

4.3.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____,
- ☒ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. **1 bis 3** in folgender Form: **gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Anlage Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers)**.
- ☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.
- ☐ gemäß Nummer 4.3.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

Die Lizenzen sind bitte zwingend unter Angabe der Vertragsnummer des Auftraggebers zu liefern.

Bei Lieferung per E-Mail bitte an:

technische-planung@itzbund.de

Sonst Lieferort / Lieferanschrift:

Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)
– Dienstsitz Frankfurt a. M. –
Arbeitsbereich Technische Beschaffungssteuerung
Wilhelm-Fay-Str. 11
65936 Frankfurt a. M.

Ansprechperson für die Lieferung:

Name **[wird mit Zuschlag ergänzt]** Tel.: **[wird mit Zuschlag ergänzt]** E-Mail: **[wird mit Zuschlag ergänzt]**



Systemvertrag

4.4 Überlassung von Standardsoftware* auf Zeit (Vermietung)

4.4.1 Leistungsumfang und Vergütung

Der Auftragnehmer vermietet an den Auftraggeber die nachstehend aufgeführte Standardsoftware*:

Lfd. Nr.	Produktbezeichnung und -beschreibung, Produkt-Nr.	Menge	EXP ¹	Anzahl erlaubter Sicherungskopien	Zu liefernde Version ²	Abweichende Nutzungsrechte (Muster 4) ³ Anlage Nr.	Mindestvertragsdauer in Monaten	Abw. Mietbe-ginn ⁴	Mietdauer in Monaten (feste Laufzeit)	Abw. Kündigungsfrist ⁵	Automatische Verlängerung um Anzahl Monate ⁶	Einzelpreis	Gesamtpreis

Monatlicher Gesamtmietpreis (Summe der Gesamtpreise) _____

Fußnote	Erläuterung
1	US = Standardsoftware* unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Standardsoftware* unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Standardsoftware* unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Standardsoftware* unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften
2	A = Überlassung der bei Abnahme aktuellen Version, anderenfalls Versionsnummer eintragen
3	Die hier bezeichnete Anlage ist entweder eine Nutzungsrechtsmatrix gemäß Muster 4 oder eine vom Auftraggeber selbst erstellte Rechtere-gelung, keinesfalls bezieht sie sich aber auf Lizenzbedingungen des Herstellers der Standardsoftware*. In der Nutzungsrechtsmatrix erhält der Auftragnehmer im Rahmen der Vorgaben des Auftraggebers die Möglichkeit, von Ziffer 2.3 EVB-IT System-AGB abweichende Nutzungsrechte an der Standardsoftware* einzuräumen. In der vom Auftraggeber selbst erstellten Rechtere-gelung (in der Regel die Leistungsbeschreibung) legt der Auftraggeber den Mindestumfang an Rechten fest, dem er an der Standardsoftware* erwerben will (z.B. Volumenlizenz, keine OEM-Lizenz, etc.), wenn er die Nutzungsrechtsmatrix nicht nutzt. Die Nutzungsrechtsregelungen der Lizenzbedingungen für die jeweilige Standardsoftware* gelten dann nachrangig (siehe Nummer 4.4.3). Von den Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf Open Source Software* darf in der Anlage nicht abgewichen werden.
4	Wenn abweichend von Ziffer 16.1 EVB-IT System-AGB.
5	Wenn abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB.
6	Das Mietverhältnis verlängert sich um die vereinbarten Monate, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mietdauer gekündigt wird.

- ☐ Die Vergütung für die gesamte Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 ist nicht im Pauschal-festpreis* enthalten.
- ☐ Die Vergütung für die Standardsoftware* gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschal-festpreis* enthalten.



Systemvertrag

4.4.2 Mitteilung über Anpassungen der Standardsoftware* auf Quellcodeebene

- ☐ Die Standardsoftware* aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird im Sinne von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB auf Quellcodeebene angepasst.
 - ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er die Anpassungen nicht in den Standard aufnehmen wird.
 - ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass er
 - ☐ sämtliche Anpassungen in die Standardsoftware* aufnehmen wird
 - ☐ die Anpassungen gemäß Anlage Nr. _____ in die Standardsoftware* aufnehmen wird.
 - ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass dies abweichend von Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB nicht mit dem auf die Erklärung der Betriebsbereitschaft* folgenden Programmstand*, sondern
 - ☐ bis zur Abnahme des Gesamtsystems*
 - ☐ bis zu dem in Anlage Nr. _____ genannten Termin erfolgen wird.
- ☐ Näheres zu den Anpassungen und deren Übernahme in den Standard ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

4.4.3 Abweichende Lizenzbedingungen

4.4.3.1 Bezüglich der Nutzungsrechte an der jeweiligen Standardsoftware* oder Softwarekomponente aus Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ gelten folgende Regelungen in der folgenden Rangfolge:

- Nutzungsrechtsmatrizen oder sonstige Rechtere Regelungen des Auftraggebers (s.a. Nummer 4.4.1 Spalte 7),
- Ziffer 2.3.1 EVB-IT System-AGB,
- die Nutzungsrechtsregelungen aus den jeweiligen Lizenzbedingungen in Anlage Nr. _____ bzw. – im Falle der Überlassung neuer Programmstände* im Rahmen des Systemservices – aus den gemäß Nummer 5.1.3 bekanntgegebenen Nutzungsrechtsregelungen neuer Programmstände. Die jeweiligen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur, soweit sie den sonstigen vertraglichen Regelungen weder entgegenstehen noch diese beschränken.

Die Nutzungsrechtsregelungen in Bezug auf die Überlassung von Standardsoftware* oder Softwarekomponenten, die Open Source Software* sind, bleiben unberührt und haben stets Vorrang.

4.4.3.2 Regelungen für Open Source Software*

- ☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber als Open Source Software* zur Verfügung gestellt.
 - ☐ Zusätzlich weist die vorgenannte Lizenz die weiteren Eigenschaften auf, die sich aus Anlage Nr. _____ ergeben.
- ☐ Die Standardsoftware* oder Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber unter der folgenden Lizenz zur Verfügung gestellt, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.
- ☐ Die Standardsoftware* bzw. Softwarekomponente gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wird dem Auftraggeber ausschließlich unter Geltung von openCode* freigegebenen Lizenzen zur Verfügung gestellt.

4.4.4 Bereitstellung der Standardsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Standardsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____, Kennzeichnung: _____.
- ☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____ wie in Anlage _____
- ☐ gemäß Nummer 4.4.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.



Systemvertrag

Die Lizenzen sind bitte zwingend unter Angabe der Vertragsnummer des Auftraggebers zu liefern.

Bei Lieferung per E-Mail bitte an:

technische-planung@itzbund.de

Sonst Lieferort / Lieferanschrift:

Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)

– Dienstsitz Frankfurt a. M. –

Arbeitsbereich Technische Beschaffungssteuerung

Wilhelm-Fay-Str. 11

65936 Frankfurt a. M.

Ansprechperson für die Lieferung:

•••••

Tel.: 0228 99 680 - •••••

E-Mail: •••••

•••••

Tel.: 0228 99 680 - •••••

E-Mail: •••••

4.5 Erstellung und Überlassung von Individualsoftware* auf Dauer

4.5.1 Leistungsumfang

☐ Der Auftragnehmer erstellt folgende Individualsoftware*:

Lfd. Nr.	Individualsoftware*	Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Erstellung von Individualsoftware*

Gesamtsumme _____

☐ Die Individualsoftware* enthält folgende vorbestehende Teile*:

Lfd. Nr.	Lfd. Nr. aus Tabelle Nummer 4.5.1, Spalte 1	Bezeichnung der vorbestehenden Teile*	Übergabe nur im Objektcode*

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über Änderungen im Zusammenhang mit den verwendeten vorbestehenden Teilen* im Projektverlauf rechtzeitig vorher schriftlich informieren. Sollte der Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung zusätzliche oder andere vorbestehende Teile* in die Individualsoftware* einsetzen, so bestehen für diese vorbestehenden Teile* die Rechte gemäß Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB, jedoch werden keinesfalls ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt. Die ggf. für eine Verbreitung und Unterlizenzierung sämtlicher vorbestehenden Teile* zu zahlende Vergütung erhöht sich hierdurch nicht. Setzt der Auftragnehmer hingegen keine oder nur solche vorbestehenden Teile* ein, die Open Source Software* sind, entfällt die Vergütung.

4.5.2 Vergütung

- ☐ Die gesonderte Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für Erstellung der Individualsoftware* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 7
- ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- ☐ Die Erstellung der Individualsoftware* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.



Systemvertrag

- ☐ Abweichend von Ziffer 8.1 EVB-IT System-AGB wird die gemäß Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB geschuldete Überlassung am Markt nicht erhältlicher, jedoch für die Bearbeitung der Individualsoftware* nötiger Werkzeuge* zusätzlich gemäß Anlage _____ vergütet.

Bei Verwendung vorbestehender Teile* durch den Auftragnehmer, die keine Open Source Software* sind, gilt Folgendes:

- ☐ Die Vergütung für das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* insgesamt an beliebige Dritte beträgt insgesamt _____ Euro.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist mit der Vergütung für die Individualsoftware* abgegolten.

4.5.3 Abweichende Nutzungsrechte an der Individualsoftware*

4.5.3.1 Open Source Software*

Gemäß Ziffer 2.3.4.1 Absatz 1 EVB-IT System-AGB ist die Individualsoftware* inklusive aller vorbestehenden Teile **als Open Source Software*** zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich bzw. abweichend davon gilt Folgendes: Die Bereitstellung der

- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter **von openCode* freigegebenen Lizenzen** erfolgen.
- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen, **die keinen Copyleft*-Effekt** haben, erfolgen (sog. Permissiven Lizenzen, z.B. MIT- oder Apachelizenz > Version 1.0).
- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter von openCode* freigegebenen Lizenzen **mit Copyleft*-Effekt** zur Verfügung gestellt werden (sog. Reziproke Lizenzen, z.B. GNU GPL oder LGPL).
- ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ muss wie vorstehend beschrieben, jedoch unter der/den **folgenden Lizenz(en)** zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen an Open Source Software* entspricht: _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB muss die Bereitstellung der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ unter **Verschaffung von ausschließlichen Nutzungsrechten** erfolgen.

Die Regelungen gemäß Ziffer 2.3.5 EVB-IT System-AGB bleiben von den vereinbarten abweichenden Nutzungsrechten unberührt.

4.5.3.2 Keine Bereitstellung als Open Source Software*

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absatz 1 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* **nicht als Open Source Software* (sondern als sog. proprietäre Software)** zur Verfügung gestellt; es gelten daher ausschließlich Absätze 2 ff. von Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB. Zudem gelten die Regelungen mit folgenden Maßgaben. Für die
 - ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wird ein **ausschließliches Nutzungsrecht** gewährt.
 - ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wird das **Recht zur gewerblichen Verwertung**, also insbesondere auch zur Unterlizenzierung, Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken **an beliebige Dritte** gewährt.
 - ☐ Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ gelten **vorrangig** vor den Regelungen in Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB **die Regelungen zu den Nutzungsrechten aus Anlage Nr. _____**.

Sonderregelungen für vorbestehende Teile* vorgenannter Individualsoftware*

- ☐ Das Recht zur Verbreitung und Unterlizenzierung der vorbestehenden Teile* ist ausgeschlossen.



Systemvertrag

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.1 Absätze 2 ff. EVB-IT System-AGB ist der Auftraggeber zur gewerblichen Verbreitung und Unterlizenzierung vorbestehender Teile* der Individualsoftware* in Verbindung mit der Individualsoftware* selbst an beliebige Dritte berechtigt.
- ☐ Die Verbreitung und Unterlizenzierung von vorbestehenden Teilen* der Individualsoftware* ist in Anlage Nr. _____ geregelt.

4.5.3.3 Werkzeuge*

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, statt nur eines weiteren Vervielfältigungsstücks _____ Vervielfältigungsstücke herzustellen, diese gemeinsam mit der Individualsoftware* zu verbreiten und dem Dritten daran die Rechte aus Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme des Verbreitungs- und Vervielfältigungsrechts einzuräumen.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.3.4.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber folgende Rechte gemäß Anlage Nr. _____ eingeräumt.

4.5.4 Sonderregelung: Lizenzrückvergütung (nur möglich bei nicht ausschließlicher Nutzungsrechtseinräumung)

- ☐ Hat der Auftraggeber sich kein ausschließliches Nutzungsrecht ausbedungen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, an den Auftraggeber für jede Einräumung eines Nutzungsrechtes an der Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ an einen Dritten eine finanzielle Gegenleistung
 - ☐ in Höhe von _____ % der in Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ vereinbarten Vergütung
 - ☐ in Höhe von _____ % der erzielten, mindestens aber eine angemessene Lizenzgebühr (netto)
 - ☐ gem. Anlage Nr. _____ zu zahlen.
Die Lizenzrückvergütung ist insgesamt begrenzt auf
 - ☐ die gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ zu zahlende Vergütung, zuzüglich eines Aufschlages von _____ %.
 - ☐ _____ % der gemäß Nummer 4.5.1 zu zahlenden Vergütung.

4.5.5 Einräumung von Rechten an Erfindungen

- ☐ Für Erfindungen, die anlässlich der Vertragserfüllung gemacht werden, gelten abweichend von Ziffer 2.3.4.5 EVB-IT System-AGB die Regelungen in Anlage Nr. _____.

4.5.6 Bereitstellung der Individualsoftware*

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Individualsoftware* wie folgt zur Verfügung:

- ☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ auf Datenträger: Typ: _____ Kennzeichnung: _____.
- ☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ in folgender Form: _____.
- ☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ wie in Anlage Nr. _____ beschrieben.
- ☐ gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____, bei openCode* mit allen dafür notwendigen Bestandteilen und entsprechend deren Anforderungen.

4.6 Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen

4.6.1 Leistungsumfang

- ☐ Die Übernahme von Altdaten und andere Migrationsleistungen erfolgen optional gemäß Kapitel 3.3 der Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Anlage Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers). Die Migration erfolgt nur bei Abruf durch den Auftraggeber (optional ohne Abrufverpflichtung).

4.6.2 Vergütung

- ☐ Die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen sind mit dem Pauschalpreis abgegolten.



Systemvertrag

- ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Übernahme von Altdaten und die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt _____ Euro.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen beträgt pauschal ~~[wird mit Zuschlag ergänzt]~~ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Übernahme von Altdaten und für die anderen vereinbarten Migrationsleistungen erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

4.7 Erstellung des Gesamtsystems und Herbeiführung der Betriebsbereitschaft*

4.7.1 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB).

- ☒ Der Auftragnehmer schuldet die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* wie in Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers) beschrieben.

4.7.2 Abweichende Nutzungsrechtsvereinbarungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden gem. Anlage Nr. _____ für die dort genannten Arbeitsergebnisse die dort aufgeführten Nutzungsrechte vereinbart.
- ☐ Abweichend von Ziffer 2.4 EVB-IT System-AGB werden dem Auftraggeber auch für die vorbestehenden Materialien Bearbeitungsrechte eingeräumt.

4.7.3 Vergütung

- ☒ Die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
 - ☒ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt ~~[wird mit Zuschlag ergänzt]~~ Euro.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für die Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung für die Leistungen zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

EVB-IT

Systemvertrag

4.8 Schulung

4.8.1 Art und Umfang der Schulungen

- ☒ Es ~~sind~~ ist die Vorbereitung von Schulungen gemäß nachfolgender Tabelle vereinbart (Vergütung gemäß Nr. 4.8.3). Die Beauftragung zur Durchführung der Schulungen erfolgt nach Bedarf über den separaten „Rahmenvertrag über Dienstleistungen im Kontext der KESS Datenbank“ (Vertragsnummer: ~~wird mit Zuschlag ergänzt~~). Gegenstand des hiesigen EVB-IT Systemvertrages ist lediglich die Erstellung der Schulungsunterlagen und der Aufbau einer Schulungsumgebung:

Lfd. Nr.	Anzahl der Schulungen	Art der Schulung (NZ/AD/MP/S) ¹	Inhalt der Schulung	Schulungstage pro Schulung	Ort ²	Maximale Anzahl Teilnehmer pro Schulung	Betrag pro Schulung ³	Gesamtpreis ³
1	Gemäß Abruf aus dem „Rahmenvertrag über Dienstleistungen im Kontext der KESS Datenbank“	Schulungen für Keyuser vor Ort	Gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)	3	Gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)	8	[wird mit Zuschlag ergänzt] Gesonderte Beauftragung nach Bedarf gemäß Rahmenvertrag	Gemäß abgestimmter Menge/Aufwand Gesonderte Beauftragung nach Bedarf gemäß Rahmenvertrag
2	Gemäß Abruf aus dem „Rahmenvertrag über Dienstleistungen im Kontext der KESS Datenbank“	Schulungen für Fach-administrierende vor Ort	Gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)	4	Gemäß Anlage 1 (Leistungsbeschreibung)	9	[wird mit Zuschlag ergänzt] Gesonderte Beauftragung nach Bedarf gemäß Rahmenvertrag	Gemäß abgestimmter Menge/Aufwand Gesonderte Beauftragung nach Bedarf gemäß Rahmenvertrag

~~Summe der Gesamtpreise~~ _____

Fußnote	Erläuterung
1	NZ = Nutzerschulung AD = Administratorenschulung MP = Multiplikatorenschulung S = sonstige Schulung
2	Von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichender Ort der Schulung
3	Sofern im Pauschalpreis* enthalten, keine Angabe notwendig

- ☒ Vorbereitung und Durchführung von Schulungen erfolgen gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).
- ☒ Es ist vom Auftragnehmer eine Schulungsumgebung gemäß Kapitel 3.4.3 der Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) einzurichten.

4.8.2 Schulungsunterlagen

- ☒ Es werden folgende Schulungsunterlagen geschuldet:

EVB-IT

Systemvertrag

Lfd. Nr.	Schulung (hier lfd. Nr. aus Nummer 4.8.1 eintragen)	Schulungsunterlage	EXP 1	Menge
1	1	Schulungsunterlagen für die Schulungen für Keyuser		Gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung)
2	2	Schulungsunterlagen für die Fachadministrierende		Gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung)

Fußnote	Erläuterung
1	US = Schulungsunterlage unterliegt US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften EU = Schulungsunterlage unterliegt EU-Exportkontrollvorschriften DT = Schulungsunterlage unterliegt deutschen Exportkontrollvorschriften S = Schulungsunterlage unterliegt _____ Exportkontrollvorschriften

- ☐ Soweit für die Individualsoftware* Nummer 4.5.3 ausschließliche Nutzungsrechte vereinbart sind, gilt dies abweichend von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB nicht für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____, die für den Auftraggeber individuell erstellt wurden. An diesen Schulungsunterlagen werden lediglich nicht ausschließliche Nutzungsrechte * gemäß Ziffer 2.3.4.1 EVB-IT System-AGB eingeräumt.
- ☐ Für folgende Schulungsunterlagen werden von Ziffer 2.5 EVB-IT System-AGB abweichende weitergehende Nutzungsrechte vereinbart:
- ☐ Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
 - ☐ Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird zusätzlich das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung gewährt.
 - ☐ Für die Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.2 lfd. Nr. _____ wird zusätzlich das Recht zur Bearbeitung sowie Vervielfältigung und Verbreitung der Bearbeitungen gewährt.
- ☒ Nutzungsrechte an den Schulungsunterlagen ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung).

4.8.3 Vergütung für Schulungen inkl. Schulungsunterlagen

- ☐ Die in Nummer 4.8.1 vereinbarte Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen ist nicht im Pauschalpreis* enthalten und erfolgt nach Aufwand pro tatsächlich geleistetem Schulungstag.
- ☐ Die Vergütung für die Schulungen inkl. der Schulungsunterlagen gemäß Nummer 4.8.1 lfd. Nr. _____ bis _____ ist nicht im Pauschalpreis* enthalten.
- ☒ Die Einrichtung der Schulungsumgebung gemäß Kapitel 3.4.3 der Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und die Erstellung der Schulungsunterlagen ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
- ☒ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für die Einrichtung der Schulungsumgebung und Erstellung der Schulungsunterlagen beträgt [wird mit Zuschlag ergänzt] Euro.
- Die Vergütung zur Durchführung der Schulungen erfolgt gemäß separatem „Rahmenvertrag über Dienstleistungen im Kontext der KESS Datenbank“, sofern ein Abruf erfolgt.

4.9 Dokumentation

- ☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB ist die Dokumentation in folgender Sprache / in folgender Form zu erstellen: _____.
- ☐ Ergänzend/abweichend von Ziffer 5.3 EVB-IT System-AGB sind folgende Teile der Dokumentation: _____ bis zum _____ zu liefern.



Systemvertrag

- ☐ Abweichend von Ziffern 4.5 und 5.5 EVB-IT System-AGB sind Anpassungen und Änderungen, die aufgrund von Maßnahmen zum Systemservice oder im Rahmen der Mängelbeseitigung an den Dokumentationen erforderlich sind, **nicht** in die Dokumentation einzuarbeiten, sondern als separate Dokumente zu liefern.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.4 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer nicht über das gesetzliche Maß hinaus verpflichtet, die im Rahmen der Mängelhaftung gemäß Ziffer 13 EVB-IT System-AGB durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.
- ☐ Abweichend von Ziffer 5.6 EVB-IT System-AGB wird an den für den Auftraggeber erstellten Dokumentationen statt des nicht ausschließlichen Nutzungsrechts ein ausschließliches Nutzungsrecht gewährt.
- ☐ Die Dokumentation ist gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell zu erstellen.
- ☐ Die Anwenderdokumentation ist zusätzlich als kontextsensitive "Online-Hilfe" im Gesamtsystem abzulegen.
- ☒ Es ist eine Dokumentation gemäß Kapitel 3.2.1.2 und 3.2.4 der Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) gefordert.
- ☒ Die Dokumentation ist mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
 - ☒ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* beträgt für
 - die Erstellung Pflichtenheft [wird mit Zuschlag ergänzt] Euro,
 - die Erstellung Systemdokumentation [wird mit Zuschlag ergänzt] Euro,
 - die Erstellung Rollen und Berechtigungskonzept [wird mit Zuschlag ergänzt] Euro,
 - die Erstellung Testkonzept [wird mit Zuschlag ergänzt] Euro,
 - die Erstellung Architekturspezifikation [wird mit Zuschlag ergänzt] Euro,
 - die Erstellung Datenschutzdokumentation [wird mit Zuschlag ergänzt] Euro,
 - die Erstellung Schulungskonzept [wird mit Zuschlag ergänzt] Euro,
 - die Erstellung Betriebshandbuch [wird mit Zuschlag ergänzt] Euro,
 - die Erstellung Testabschlussbericht [wird mit Zuschlag ergänzt] Euro und für
 - die Erstellung Anwenderhandbuch [wird mit Zuschlag ergänzt] Euro.
- ☒ Weitere Vereinbarungen zur Dokumentation gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung).

4.10 Software Bill of Materials (SBOM)*

- ☐ Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Software Bill of Materials (SBOM)* gemäß BSI TR-03183-2 für die nach diesem Vertrag überlassene bzw. erstellte Software*
 - ☐ im Format SPDX
 - ☒ im Format CycloneDX

zur Verfügung.

Soweit Systemserviceleistungen zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems oder von Systemkomponenten* vereinbart ist, aktualisiert der Auftragnehmer die von ihm bereitgestellte Software Bill of Materials (SBOM)* für alle neuen Programmstände*, die er dem Auftraggeber nach diesem Vertrag zur Verfügung stellen muss, sofern sich aus den neuen Programmständen* Änderungen an der Software Bill of Materials (SBOM)* ergeben.

4.11 Sonstige Leistungen zur Systemerstellung

4.11.1 Leistungsumfang

- ☒ Der Umfang der sonstigen Leistungen zur Systemerstellung ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).

4.11.2 Vergütung

- ☒ Sonstige Leistungen sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.



Systemvertrag

- ☒ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für **Test und Abnahme gemäß Kapitel 3.5 der Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung)** beträgt **wird mit Zuschlag ergänzt** Euro.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Abschnitt 7
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.

5 Systemservice

Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Rahmen des Systemservices zur Wiederherstellung und/oder zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems und/oder zur Lieferung neuer Programmstände* nach folgenden Regelungen:

5.1 Arten von Systemserviceleistungen

5.1.1 Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* des Gesamtsystems (Störungsbeseitigung)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Störungen die Betriebsbereitschaft*

- ☒ des Gesamtsystems gemäß **Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung)** sowie **ergänzend (nachrangig)** gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- ☐ des Gesamtsystems gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ wiederherzustellen.
- ☐ folgender Systemkomponenten* aus Nummer _____ lfd. Nr. _____ gemäß Ziffer 4.1 EVB-IT System-AGB wiederherzustellen.
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____ wiederherzustellen.

5.1.1.1 Störungsmeldung

5.1.1.1.1 Form der Störungsmeldung

- ☐ Die Störungsmeldung erfolgt abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB in der Regel gemäß Anlage Nr. _____.

EVB·it

Systemvertrag

5.1.1.1.2 Adresse für Störungsmeldungen

Die Störungsmeldung erfolgt

☒ an folgende Adresse:

Art des Kontakts	Kontaktdaten
Name/Firma:	[wird mit Zuschlag ergänzt]
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☒ Telefon:	[wird mit Zuschlag ergänzt]
☐ Fax:	
☒ E-Mail:	[wird mit Zuschlag ergänzt]
☐ Web-Adresse:	

☒ gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).

Systemvertrag

5.1.1.2 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

☒ Es werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* (Ziffer 4.1.2 EVB-IT System-AGB) vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel (Stufe 2) Hierunter fällt gem. Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) die Fehlerklassifizierung „dringend“, worunter Fehler, die die Benutzung des gesamten Systems oder zentraler Teile verhindern, fallen.	240 Minuten (4 Stunden)	660 Minuten (11 Stunden)
Betriebsverhindernder Mangel (Stufe 1) Hierunter fällt gem. Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) die Fehlerklassifizierung „hoch“, worunter Fehler, die die Benutzung eines wesentlichen Teils des Systems stark behindern, ohne dass zumutbare Ausweichlösungen zur Verfügung stehen, fallen.	240 Minuten (4 Stunden)	990 Minuten (16,5 Stunden)
Betriebsbehindernder Mangel Hierunter fällt gem. Anlage Nr.1 (Leistungsbeschreibung) die Fehlerklassifizierung „mittel“, worunter Fehler, die den Betrieb beeinträchtigen, aber den Betrieb nicht wesentlich behindern bzw. für die zumutbare Ausweichlösungen zur Verfügung stehen, fallen.	240 Minuten (4 Stunden)	1140 Minuten (19 Stunden)
Leichter Mangel Hierunter fällt gem. Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) die Fehlerklassifizierung „leicht“, worunter sonstige Fehler und Probleme ohne Betriebsbeeinträchtigung, fallen.	240 Minuten (4 Stunden)	1320 Minuten (22 Stunden)

☐ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

☒ Weitere Vereinbarungen (z.B. Reaktionszeiten*, Wiederherstellungszeiten*, Service Level Agreement) gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Störungsmeldung während der vereinbarten Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten. Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

EVB-IT

Systemvertrag

5.1.1.3 Servicezeiten

- ☒ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 8:00 bis 16:00 Uhr
An Sonntagen	von ____ bis ____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von ____ bis ____ Uhr

5.1.1.4 Hotline

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Tag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 8:00 bis 16:00 Uhr
An Sonntagen	von ____ bis ____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von ____ bis ____ Uhr

- ☒ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (z.B. Kreis der Berechtigten, Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).

5.1.2 Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft* (vorbeugende Maßnahmen)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich

- ☒ angemessene Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, das Auftreten zukünftiger Störungen
- ☒ des Gesamtsystems
 - ☐ des Gesamtsystems mit Ausnahme folgender gelieferter, erstellter oder beizustellenden Systemkomponenten* aus Nummer ____ lfd. Nr. ____
 - ☐ folgender Systemkomponenten* aus Nummer ____ lfd. Nr. ____ zu vermeiden.
- ☒ zu vorbeugenden Maßnahmen gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).

5.1.3 Überlassung von verfügbaren Programmständen* (Standardsoftware*)

- ☒ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, folgende Programmstände* für die aufgeführte Standardsoftware* zu überlassen, sobald sie am Markt verfügbar sind:

Lfd. Nr. aus Nummer 4.3.1	Lfd. Nr. aus Nummer 4.4.1	Patches*, Updates*	Upgrades*	Releases/ Versionen*	Leistung auf Anforderung des Auftraggebers	Leistung unverzüglich, sobald verfügbar
1		x	x	x		x
2		x	x	x		x
3		x	x	x		x

Systemvertrag

- ☒ Besondere Vereinbarung zur Herbeiführung der Betriebsbereitschaft* durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. 1 ([Leistungsbeschreibung](#)).
- ☒ Besondere Vereinbarung zu Installation* und Customizing* der Programmstände* gemäß Anlage Nr. 1 ([Leistungsbeschreibung](#)).

Soweit bezüglich der Nutzungsrechte der Standardsoftware* Nutzungsrechtsregelungen aus den Lizenzbedingungen in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 einbezogen sind, werden diese bei Überlassung neuer Programmstände* der jeweiligen Standardsoftware* durch die für den neuen Programmstand* geltenden Nutzungsrechtsregelungen ersetzt, wobei die in Nummer 4.3.3 bzw. 4.4.3 getroffenen Vereinbarungen auch für diese gelten. Diese neuen Nutzungsrechtsregelungen gelten aber nur unter den Voraussetzungen von Ziffer 4.2.2.2 EVB-IT System-AGB und nur, soweit die neuen Lizenzbedingungen dem Auftraggeber bei Überlassung mit Hinweis auf diese Regelung schriftlich bekannt gegeben werden.

5.2 Beginn / Dauer der Systemserviceleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Systemserviceleistungen beginnend mit

- ☐ dem Tag nach Ablauf der Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche (Gewährleistungsfrist) des Gesamtsystems
- ☒ dem Tag nach der Abnahme des Gesamtsystems [für Softwarelizenzen gemäß Lfd. Nr. 1 aus Nr. 4.3.1](#)
- ☒ [dem Tag der Bereitstellung für die weiteren Softwarelizenzen gemäß Lfd. Nr. 2 bis 3 aus Nr. 4.3.1 \(Optional erst bei Abruf\)](#)
- ☐ folgendem Datum _____

jeweils

- ☒ [für Softwarelizenzen gemäß Lfd. Nr. 1 aus Nr. 4.3.1](#) für die Dauer von **48** Monaten
- ☒ [für Softwarelizenzen gemäß Lfd. Nr. 2 bis 3 aus Nr. 4.3.1](#) für die Dauer bis zum Ende des Systemservice für die Softwarelizenzen gemäß Lfd. Nr. 1 aus Nummer 4.3.1
- ☐ für die Dauer von mindestens _____ Monaten (Mindestvertragsdauer)
- ☐ für die in Anlage Nr. _____ vereinbarte Dauer zu erbringen.

5.3 Kündigung von Systemserviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Kündigungsfrist _____ Monat(e) zum Ablauf eines _____ (z.B. Kalendermonat/Kalendervierteljahr/Kalenderjahr).
- ☐ Ergänzend zu Ziffer 16.1.1 EVB-IT System-AGB wird bei vereinbarter fester Laufzeit ein Sonderkündigungsrecht des Auftraggebers gem. Anlage Nr. _____ vereinbart.

5.4 Vergütung/Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

5.4.1 Vergütung

- ☐ Der Systemservice ist (bei fester Laufzeit) insgesamt mit dem Pauschal festpreis* abgegolten. Der Vergütungsanteil für den Systemservice am Pauschal festpreis* beträgt _____ Euro[1].
- ☐ Die gesonderte Vergütung für den Systemservice insgesamt (bei fester Laufzeit) beträgt pauschal _____ Euro.
- ☒ Die gesonderte monatliche Vergütung für den Systemservice [für die Softwarelizenzen gemäß Lfd. Nr. 1 aus Nr. 4.3.1](#) beträgt pauschal **[wird mit Zuschlag ergänzt]** Euro, für die Softwarelizenzen gemäß Lfd. Nr. 2 aus Nr. 4.3.1 **[wird mit Zuschlag ergänzt]** Euro und für Softwarelizenzen gemäß Lfd. Nr. 3 aus Nr. 4.3.1 **[wird mit Zuschlag ergänzt]** Euro.
 - ☐ Für den Zeitraum bis zum Ablauf der Verjährungsfrist der Sachmängelansprüche für das Gesamtsystem wird eine abweichende monatliche Vergütung in Höhe von pauschal _____ Euro vereinbart.
- ☐ Die Vergütung für die Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) _____ (hier die relevanten Nummer(n) aus Nummer 5.1 eintragen) erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro monatlich.

Systemvertrag

- ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) _____ einzusetzen.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gemäß Anlage Nr. _____.

[1] Der Auftragnehmer hat den Anteil des Systemservices an dem Pauschalpreis* anzugeben, selbst wenn in Nummer 1.2 keine gesonderte Ausweisung von Preisanteilen vorgesehen ist. Dies allein, um die Berechnung der Haftungsobergrenze gemäß Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB und - bei Vereinbarung einer gesonderten Ausweisung - eine Bewertung des Pauschalpreises* zu ermöglichen.

5.4.2 Zahlungsfristen für Systemserviceleistungen

- ☒ monatlich (zahlbar bis zum 15. eines jeden Monats)
- ☐ quartalsweise (zahlbar bis zum 15. des zweiten Quartalsmonats)
- ☐ jährlich (zahlbar bis zum _____)
- ☐ einmalig zum _____
- ☐ gemäß Anlage Nr. _____

5.5 Sonstige Regelungen zu Systemserviceleistungen

5.5.1 Teleservice*

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

5.5.2 Abnahme der Systemserviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 4.3 EVB-IT System-AGB vereinbaren die Parteien eine Abnahme bestimmter Systemserviceleistungen gemäß Anlage Nr. _____.

5.5.3 Dokumentation der Systemserviceleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 4.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB ist der Auftragnehmer in dem in Anlage Nr. _____ aufgeführten Umfang verpflichtet, die im Rahmen des Systemservices durchgeführten Maßnahmen zu dokumentieren.

6 Zusätzliche Regelungen für Open Source Software*

- ☐ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, hinsichtlich der pflegegegenständlichen Software* eine Lizenzbestandsaufnahme durchzuführen, deren Ergebnis eine vollständige Software Bill of Materials (SBOM*) ist. Die Lizenzbestandsaufnahme ist unverzüglich nach Vertragsschluss durchzuführen.
 - ☐ Die Lizenzbestandsaufnahme ist spätestens binnen _____ Kalendertagen abzuschließen.
 - ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt nach Aufwand gemäß Kategorie(n) _____ aus Nummer 8.
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von _____ Euro.
 - ☐ Die Vergütung für die Lizenzbestandsaufnahme erfolgt zu einem gesonderten Pauschalpreis in Höhe von _____ Euro.
- Die SBOM* ist gemäß Ziffer 5.7 der EVB-IT System-AGB zu pflegen.
- ☐ Neue Programmstände* von Standardsoftware* bzw. Softwarekomponenten müssen stets
 - ☐ Open Source Software* sein,
 - ☐ Open Source Software* sein, für die ausschließlich von openCode* freigegebenen Lizenzen gelten, soweit die Parteien nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
 - ☐ Ist die Störungsbeseitigung oder die Überlassung neuer Programmstände* vereinbart, so setzt der Auftragnehmer den Auftraggeber über das Erscheinen neuer Programmstände* in Kenntnis und berät ihn dazu, wann ein neuer Programmstand* übernommen werden sollte.



Systemvertrag

- ☐ Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber neue Programmstände* von Open Source Software* nur nachdem er diese in einer von ihm bereitgehaltenen, geeigneten Testumgebung auf Funktionalität und Eignung für die Zwecke des Auftraggebers erfolgreich getestet hat.
- ☐ Abweichend von Satz 1 stellt der Auftraggeber eine hierfür geeignete Umgebung zur Verfügung
- ☐ Der Auftragnehmer stellt die Ergebnisse der Systemserviceleistungen zusätzlich zur Überlassung an den Auftraggeber auf derjenigen öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte zur Verfügung, auf der die gepflegte Software* hauptsächlich entwickelt und verwaltet wird. Die Zurverfügungstellung der Ergebnisse der Systemserviceleistungen umfasst jeweils, soweit dort vorhanden, auch den ausführbaren Code, die Pflege der Dokumentation, der Software Bill of Materials (SBOM)* und eines Verzeichnisses verwendeter Softwarekomponenten.

Zusätzlich erfolgt die Bereitstellung durch den Auftragnehmer wie folgt:

- ☐ auf der folgenden öffentlichen Plattform für Softwareentwicklungsprojekte: _____
- ☐ auf openCode*.

7 Weitere Leistungen nach der Abnahme

7.1 Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems nach der Abnahme

- ☐ Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Gesamtsystem jeweils nach den Vereinbarungen in Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers) weiterzuentwickeln, zu optimieren und an die sich ändernden Bedürfnisse des Auftraggebers anzupassen. Soweit in der Anlage nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Beauftragung entsprechend den Konditionen dieses Vertrages und der einbezogenen EVB-IT System-AGB.

- ☒ Weiterentwicklung und Anpassung des Gesamtsystems werden nach Bedarf nicht über diesen EVB-IT Systemvertrag, sondern über den separaten „Rahmenvertrag über Dienstleistungen im Kontext der KESS Datenbank“ (Vertragsnummer: [wird mit Zuschlag ergänzt]) beauftragt und vergütet. Etwaige Weiterentwicklungen und Anpassungen, die über diesen separaten Rahmenvertrag beauftragt werden, werden Bestandteil des hiesigen Gesamtsystems gemäß diesem EVB-IT Systemvertrag. Etwaige mit diesem EVB-IT Systemvertrag beauftragten, auf das Gesamtsystem bezogenen Leistungen (wie insbesondere der Systemservice) beziehen sich auf das jeweils aktuelle Gesamtsystem inkl. etwaiger Anpassungen und Weiterentwicklungen gemäß des gesonderten Rahmenvertrages. Es gelten die Bedingungen zur Weiterentwicklung gemäß EVB-IT System AGB.

7.2 Sonstige Leistungen nach der Abnahme

7.2.1 Leistungsumfang

- ☐ Der Umfang der sonstigen Leistungen nach der Abnahme ergibt sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).

7.2.2 Vergütung

- ☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit dem Pauschalpreis* abgegolten.
 - ☐ Der Vergütungsanteil am Pauschalpreis* für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt _____ Euro.
- ☐ Die sonstigen Leistungen nach der Abnahme sind mit der pauschalen Vergütung für Systemserviceleistungen gemäß Nummer 5.4.1 abgegolten.
- ☐ Die gesonderte Vergütung für sonstige Leistungen nach der Abnahme beträgt pauschal _____ Euro.
- ☐ Die Vergütung erfolgt gesondert nach Aufwand gemäß Nummer 8
 - ☐ mit einer Obergrenze in Höhe von [wird mit Zuschlag ergänzt] Euro.
 - ☐ Dabei ist Personal der Kategorie(n) 1 bis 4 einzusetzen.

Systemvertrag

8 Ergänzende Vereinbarungen bei Vergütung nach Aufwand

8.1 Vereinbarung der Preiskategorien bei Vergütung nach Aufwand

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Personalkategorie	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.1 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.2 je Tag	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3 je Stunde	Preis innerhalb der Zeiten gemäß Nummer 8.2.3 je Tag
Kategorie 1	Personal zur Unterstützung bei der Erstellung eines Infrastrukturkonzeptes	[wird mit Zuschlag ergänzt]					
Kategorie 2	Personal zur Unterstützung bei der Erstellung eines Betriebsführungs-konzeptes	[wird mit Zuschlag ergänzt]					
Kategorie 3	Personal zur Unterstützung bei der Erstellung eines IT-Sicherheitskonzeptes und weiterer sicherheitsrelevanter Konzepte	[wird mit Zuschlag ergänzt]					
Kategorie 4	Personal zur individuellen Weiterentwicklung nach Bedarf des Auftraggebers	[wird mit Zuschlag ergänzt]					

8.2 Zeiten der Leistungserbringung bei Vergütung nach Aufwand

Die Leistungen des Auftragnehmers werden erbracht:

8.2.1 Während der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 06:00 bis 20:00 Uhr

8.2.2 Außerhalb der Geschäftszeiten an Werktagen (außer an Samstagen und Feiertagen am Erfüllungsort)

Wochentag	Uhrzeit
_____ bis _____	von _____ bis _____ Uhr

8.2.3 Während sonstiger Zeiten

Wochentag	Uhrzeit
Samstag	von _____ bis _____ Uhr
Sonntag	von _____ bis _____ Uhr

EVB-IT

Systemvertrag

Wochentag	Uhrzeit
Feiertag am Erfüllungsort	von ____ bis ____ Uhr

☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. ____.

8.3 Abweichende Regelungen für die Bestimmung und Vergütung von Personentagesätzen

- ☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 1 EVB-IT System-AGB können bei entsprechendem Nachweis für einen Personentag bis zu 10 Stunden abgerechnet werden.
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.5 Satz 2 und Satz 3 EVB-IT System-AGB wird Folgendes vereinbart:
Ein voller Tagessatz kann nur in Rechnung gestellt werden, wenn mindestens 10 Zeitstunden geleistet wurden. Werden weniger als 10 Zeitstunden pro Tag geleistet, sind diese anteilig in Rechnung zu stellen.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. ____.

8.4 Reisekosten, Nebenkosten*, Materialkosten und Reisezeiten

8.4.1 Reisekosten, Nebenkosten* und Materialkosten

- ☒ Reisekosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisekosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.
- ☒ Nebenkosten* werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Nebenkosten* werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.
- ☒ Materialkosten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Materialkosten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.

8.4.2 Reisezeiten

- ☒ Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden zu 50 % als Arbeitszeiten vergütet.
- ☐ Reisezeiten werden vergütet gemäß Anlage Nr. ____.

8.5 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand

- ☒ Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand sind in Anlage Nr. **1** vereinbart.

8.6 Preisanpassung für Systemserviceleistungen, die nicht im Pauschalpreis* enthalten sind

- ☐ Gemäß Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung vereinbart für Systemserviceleistungen gemäß Nummer(n) ____ (hier entsprechende Nummer(n) eintragen: 5.1.1, 5.1.2 oder/und 5.1.3).
- ☐ Abweichend von Ziffer 8.6 EVB-IT System-AGB wird eine Preisanpassung für Systemserviceleistungen nach Maßgabe der Anlage Nr. ____ vereinbart.

9 Termin- und Leistungsplan

- ☐ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

EVB-IT

Systemvertrag

Lfd. Nr.	Bezeichnung der zu erbringenden Leistung	Art des Termins MS ¹ , BB ² , BBTA ³ , TA ⁴ , VE ⁵	Leistungszeit (Datum oder Zeitpunkt nach Zuschlagserteilung)	Leistungsort (einschließlich Anschrift)	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	MS = Meilenstein
2	BB = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung
3	BBTA = Termin der Betriebsbereitschaftserklärung zur Teilabnahme
4	TA = Teilabnahmetermin
5	VE = Vertragserfüllungstermin*

- ☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich der Termin- und Leistungsplan aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und den Teilen des Projekthandbuchs (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Der Termin- und Leistungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. **1 (Leistungsbeschreibung)**.

10 Zahlungsplan, Rechnungen

- ☐ Der Auftraggeber leistet zum _____ (Datum) eine Vorauszahlung in Höhe von _____ Euro Zug um Zug gegen Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft in gleicher Höhe gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB.
- ☐ Der Zahlungsplan ergibt sich aus folgender Tabelle:

Termin gemäß Nummer 9, lfd. Nr.	Art der Zahlung AZ ¹ , TZ ² , SZ ³	Betrag	Bemerkungen

Fußnote	Erläuterung
1	AZ = Abschlagszahlung*
2	TZ = Teilzahlung. Diese setzt eine erfolgreiche Teilabnahme voraus, gilt anderenfalls als AZ.
3	SZ = Schlusszahlung

- ☒ Der Zahlungsplan ergibt sich aus Anlage Nr. **-2 (Zahlungsplan)**.
- ☒ Rechnungen sind nach den Vorgaben der folgenden E-Rechnungsverordnung elektronisch einzureichen
- ☒ E-Rechnungsverordnung des Bundes – ERechV
- Rechnungen sind über die onlinezugangsgesetzkonforme Rechnungseingangsplattform (OZG-RE) zu stellen, die unter <https://xrechnung-bdr.de/edi/auth/login> aufrufbar ist.

EVB-IT

Systemvertrag

Bitte verwenden Sie für diesen Vertrag die folgende Leitweg-ID: [wird mit Zuschlag ergänzt]

☐ _____ [z.B. E-Rechnungsverordnung des jeweiligen Landes]

Dabei ist folgende Leitweg-ID _____ zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die Zusatzfelder _____ gefüllt sein. Weitere Details ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

Eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, begründet keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB.

☐ Für die Rechnungsstellung gilt abweichend davon die folgende Regelung:

11 Projektmanagement

11.1 Projektmanager:in/Projektleiter:in

des Auftragnehmers (Schlüsselpositionen):

Art des Kontakts	Gesamtprojektverantwortliche:in Person im Projektmanagement für die Erstellung des Gesamtsystems	Gesamtprojektverantwortliche:in Ansprechperson in der Projektleitung als Ansprechpartner
Name:	o o o o o	o o o o o
Position:	o o o o o	o o o o o
Organisationseinheit/Abteilung:	o o o o o	o o o o o
Telefon:	o o o o o	o o o o o
Fax:	o o o o o	o o o o o
E-Mail:	o o o o o	o o o o o
Postanschrift:	o o o o o	o o o o o

des Auftraggebers:

Art des Kontakts	Ansprechperson im Projektmanagement	Ansprechperson in der Projektleitung
Name:	o o o o o	o o o o o
Position:	o o o o o	o o o o o
Organisationseinheit/Abteilung:	o o o o o	o o o o o
Telefon:	o o o o o	o o o o o
Fax:	o o o o o	o o o o o
E-Mail:	o o o o o	o o o o o
Postanschrift:	o o o o o	o o o o o

11.2 Weitere Schlüsselpositionen des Auftragnehmers

Die Parteien definieren gemäß Ziffer 7.4 EVB-IT System-AGB folgende weitere Schlüsselpositionen auf Seiten des Auftragnehmers und deren Besetzung:

EVB-IT

Systemvertrag

Lfd. Nr.	Schlüsselposition	Name	Kontaktdaten

11.3 Projektsteuerung/Projektkoordinierung

Die Regeln zur Projektsteuerung und Projektkoordinierung ergeben sich aus

- ☒ dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3 und der Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).
- ☐ folgenden Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. _____.

11.4 Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests)

Ergänzend/abweichend zu Ziffer 17 EVB-IT System-AGB sind die Vereinbarungen über die Behandlung von Änderungsverlangen (Change Requests), die während der Vertragsdauer vom Auftraggeber vorgebracht werden, festgelegt:

- ☒ in dem vereinbarten Vorgehensmodell gemäß Nummer 2.3 und Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).
- ☐ in Anlage Nr. _____.

12 Weitere Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat folgende weitere Pflichten:

12.1 Besondere Anforderungen an Mitarbeiter des Auftragnehmers

- ☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers:

Lfd. Nr.	Position	Fachliche Qualifikation	Sicherheitsüberprüfung SÜ 1, 2 oder 3 ¹	Sonstige Anforderungen, z.B. weitere Sicherheitsanforderungen
1	Bei Bedarf und nach Aufforderungen des Auftraggebers für das relevante Personal des Auftragnehmers, das für die Leistungserbringung eingesetzt wird.		SÜ 1 / SÜ 2	Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz Verpflichtung auf das Datengeheimnis gemäß § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

¹ Stufen der Sicherheitsüberprüfung gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz

- ☒ Mindestanforderungen an das einzusetzende Personal des Auftragnehmers ergeben sich zudem aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).

12.2 Allgemeine Sicherheitsanforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Laufzeit des Vertrages:

- ☒ bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die Regelungen zur IT-Sicherheit gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers) zu beachten;
- ☐ sich der Geheimschutzbetreuung gemäß Anlage Nr. _____ zu unterstellen;
- ☐ die Regelungen des Auftraggebers zur Sicherheit am Einsatzort gemäß Anlage Nr. _____ zu beachten;
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

EVB-IT

Systemvertrag

12.3 Kopier- oder Nutzungssperre*

- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen keine Kopier- oder Nutzungssperren* auf.
- ☐ Die vom Auftragnehmer gelieferten oder erstellten Systemkomponenten* weisen folgende Kopier- oder Nutzungssperren* auf: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.

12.4 Mitteilungspflicht bezüglich der zur Vertragserfüllung eingesetzten Werkzeuge*

- ☐ Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber mit, dass er folgende Werkzeuge* für die Erstellung der Individualsoftware*, die für die Bearbeitung und Umgestaltung der Individualsoftware* notwendig sind,
 - ☐ verwenden wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
 - ☐ entwickeln wird: _____. Näheres siehe Anlage Nr. _____.
- ☐ In Ergänzung zu Ziffer 6.4 der EVB-IT System-AGB erstreckt sich die Mitteilungspflicht des Auftragnehmers auch auf die für die Erstellung des Gesamtsystems insgesamt eingesetzten Werkzeuge*.

12.5 Entsorgung der Hardware (ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB)

- ☐ Ergänzend zu Ziffer 2.1 EVB-IT System-AGB und den entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten die in Anlage Nr. _____ aufgeführten zusätzlichen Vereinbarungen über die Entsorgung von in der Nummer 4.1 genannter Hardware.
- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt die Entsorgung auch von nicht in Nummer 4.1 genannter Hardware (Altgeräte) aufgrund gesonderter Vereinbarung gemäß Anlage Nr. _____.

12.6 Entsorgung der Verpackung

- ☐ Ergänzende Vereinbarung zur Entsorgung der Verpackung durch den Auftragnehmer gemäß Anlage Nr. _____.
- ☐ Die Entsorgung der Verpackung erfolgt durch den Auftraggeber (abweichend von Ziffern 2.1 und 2.2 EVB-IT System-AGB).

13 Mitwirkung des Auftraggebers

- ☐ Dem Auftraggeber obliegt folgende Mitwirkung (z.B. Infrastruktur, Organisation, Personal, Technik, Dokumente):

Lfd. Nr.	Art der Mitwirkung	Erläuterungen (z.B. fachliche Qualifikation des Personals, das Mitwirkungsleistungen erbringt)	max. Aufwand	Termin/ Zeitraum	Ort

- ☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* bzw. dem vereinbarten organisationsspezifischen V-Modell XT* ergibt sich die Mitwirkung des Auftraggebers aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. _____ und dem Teil „Mitwirkung und Beistellungen des Auftraggebers“ des Projekthandbuchs (AN) gemäß Anlage Nr. _____.
- ☒ Die Mitwirkung des Auftraggebers ergibt sich aus Anlage Nr. [1 \(Leistungsbeschreibung\)](#).



Systemvertrag

14 Abnahme

14.1 Gegenstand der Abnahme

Der Abnahmegegenstand ist das Gesamtsystem im Sinne dieses Vertrages und, soweit in Nummer 8 vereinbart, die einer Teilabnahme unterliegenden, in sich abgeschlossenen und funktional nutzbaren Teile des Gesamtsystems.

- ☒ Ergänzende Vereinbarungen zum Gegenstand der Abnahme gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).
- ☒ Das Gesamtsystem beinhaltet jeweils die aktuellste Version der vereinbarten Software* zum Zeitpunkt des Beginns der Erklärung der Betriebsbereitschaft*.

14.2 Testdaten

- ☐ Die Testdaten erstellt der Auftraggeber. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. ____.
- ☒ Die Testdaten erstellt der Auftragnehmer. Einzelheiten gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung).

14.3 Dauer, Ort und Systemumgebung* der Funktionsprüfung

- ☐ Dauer der Funktionsprüfungszeit (abweichend von der 30tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 1 EVB-IT System-AGB): ____.
- ☒ Dauer der Funktionsprüfungszeit für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von der 14tägigen Frist in Ziffer 12.3 Satz 2 EVB-IT System-AGB): 60 Tage.
- ☐ Ort der Funktionsprüfung (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): ____.
- ☐ Ort der Funktionsprüfung für teilabzunehmende Leistungen (abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB): ____.
- ☐ Ort und Dauer der Funktionsprüfung(en) ergeben sich aus Anlage Nr. ____ (abweichend von Ziffern 12.3 und 12.4 EVB-IT System-AGB).
- ☒ Abweichend von Ziffer 12.6 EVB-IT System-AGB beträgt der Zeitrahmen für erneute Funktionsprüfungen statt 14 Tagen jeweils 60 Tage.
- ☐ Die Durchführung der Funktionsprüfung erfolgt abweichend von Ziffer 12.4 EVB-IT System-AGB nicht in der in Nummer 3 genannten, sondern in folgender Systemumgebung*: ____.
- ☒ Die Funktionsprüfung erfolgt gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung). Sofern nicht wieder-sprechend gelten ergänzend die Bedingungen der EVB-IT System-AGB.

14.4 Vereinbarungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und zur Erklärung der Abnahme

- ☐ Gemäß dem in Nummer 2.3 vereinbarten Vorgehensmodell V-Modell XT* ergeben sich die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme aus dem Lastenheft gemäß Anlage Nr. ____ und den Teilen des Projektplans (AN), die der Auftraggeber in Umsetzung seiner Vorgaben in der Ausschreibung mindestens gefordert hat gemäß Anlage Nr. ____.
- ☒ Die Regelungen zur Durchführung der Funktionsprüfung und der Abnahme ergeben sich aus Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) (abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB).

14.5 Vereinbarungen zu Mängelklassen im Rahmen der Funktionsprüfung

- ☐ Abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. ____ die dort genannten Mängelklassen vereinbart.
- ☐ Abweichend von Ziffer 12 EVB-IT System-AGB werden die Auswirkungen der bei der Funktionsprüfung gefundenen Mängel in Anlage Nr. ____ vereinbart.

15 Mängelhaftung (Gewährleistung)

15.1 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel des Gesamtsystems

- ☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Sachmängel und Rechtsmängel, die nicht Rechtsmängel der Individualsoftware* sind, die Verjährungsfrist statt 24 Monate ____ Monate beträgt.



Systemvertrag

- ☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass für Rechtsmängel der Individualsoftware* die Verjährungsfrist statt 36 Monate _____ Monate beträgt.
- ☐ Anstelle der in Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB geregelten zwölfmonatigen Frist für den Rücktritt bezogen auf die Standardsoftware* tritt eine _____ monatige Frist.
- ☐ Es gilt Ziffer 13.3 EVB-IT System-AGB mit der Maßgabe, dass die für Rechtsmängel an Individualsoftware* vereinbarte Verjährungsfrist für Rechtsmängel an folgenden vereinbarten Systemkomponenten* _____ gilt.
- ☐ Die Verjährungsfristen für Sach- und Rechtsmängel ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

15.2 Verjährungsfrist (Gewährleistungsfrist) für Mängel an Teilleistungen

- ☐ Abweichend von Ziffer 13.4 EVB-IT System-AGB endet die Verjährungsfrist für Mängel an Teilleistungen nicht zwei Jahre nach der Teilabnahme und frühestens neun Monate nach der Gesamtabnahme, sondern gemäß Anlage Nr. _____.

15.3 Mängelmeldungen

15.3.1 Form der Mängelmeldung

Abweichend von Ziffer 11.3 EVB-IT System-AGB erfolgt die Mängelmeldung gemäß Anlage Nr. _____.

15.3.2 Adresse für Mängelmeldungen

Die Mängelmeldung erfolgt:

- ☒ an folgende Adresse:

Adressdaten	
Name/Firma:	[wird mit Zuschlag ergänzt]
Organisationseinheit/Abteilung:	
☐ Postanschrift:	
☒ Telefon:	[wird mit Zuschlag ergänzt]
☐ Fax:	
☒ E-Mail:	[wird mit Zuschlag ergänzt]
☐ Web-Adresse:	

- ☐ gemäß Anlage Nr. _____.



Systemvertrag

15.4 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Servicezeiten, Hotline

15.4.1 Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*, Mängelklassen

- ☒ Für die Zeit bis zur Verjährung der Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) werden folgende Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* vereinbart:

Mängelklasse	Reaktionszeit* in Stunden	Wiederherstellungszeit* in Stunden
Betriebsverhindernder Mangel (Stufe 2) Hierunter fällt gem. Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) die Fehlerklassifizierung „dringend“, worunter Fehler, die die Benutzung des gesamten Systems oder zentraler Teile verhindern, fallen.	240 Minuten (4 Stunden)	660 Minuten (11 Stunden)
Betriebsverhindernder Mangel (Stufe 1) Hierunter fällt gem. Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) die Fehlerklassifizierung „hoch“, worunter Fehler, die die Benutzung eines wesentlichen Teils des Systems stark behindern, ohne dass zumutbare Ausweichlösungen zur Verfügung stehen, fallen.	240 Minuten (4 Stunden)	990 Minuten (16,5 Stunden)
Betriebsbehindernder Mangel Hierunter fällt gem. Anlage Nr.1 (Leistungsbeschreibung) die Fehlerklassifizierung „mittel“, worunter Fehler, die den Betrieb beeinträchtigen, aber den Betrieb nicht wesentlich behindern bzw. für die zumutbare Ausweichlösungen zur Verfügung stehen, fallen.	240 Minuten (4 Stunden)	1140 Minuten (19 Stunden)
Leichter Mangel Hierunter fällt gem. Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) die Fehlerklassifizierung „leicht“, worunter sonstige Fehler und Probleme ohne Betriebsbeeinträchtigung, fallen.	240 Minuten (4 Stunden)	1320 Minuten (22 Stunden)

Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* beginnen ausschließlich mit dem Zugang der Mängelmeldung während der Servicezeiten und laufen ausschließlich während der vereinbarten Servicezeiten.

Ergänzend können in Nummer 17.2 für die Nichteinhaltung der o.g. Zeiten Vertragsstrafen vereinbart werden.

- ☐ Die Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* werden in Anlage Nr. _____ für die dort abweichend von Ziffer 3 EVB-IT System-AGB definierten Mängelklassen festgelegt.

15.4.2 Servicezeiten

- ☒ Es werden folgende Servicezeiten vereinbart:

Tag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 8:00 bis 16:00 Uhr
An Sonntagen	von _____ bis _____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von _____ bis _____ Uhr

15.4.3 Hotline

- ☒ Der Auftragnehmer gewährt eine telefonische deutschsprachige Unterstützung (Hotline) zu folgenden Zeiten:

Systemvertrag

Tag	Uhrzeit
Montag bis Freitag	von 8:00 bis 16:00 Uhr
An Sonntagen	von ____ bis ____ Uhr
An Feiertagen am Erfüllungsort	von ____ bis ____ Uhr

- ☒ Weitere Vereinbarungen zur Hotline (Leistungsumfang) gemäß Anlage Nr. 1 (Leistungsbeschreibung) und Nr. 8 (Angebot des Auftragnehmers).

15.5 Teleservice*

- ☐ Der Auftragnehmer erbringt Teile der Leistung mittels Teleservice* entsprechend der Teleservicevereinbarung gemäß Anlage Nr. ____.

15.6 Weitere Vereinbarungen zur Mängelhaftung

- ☐ Der Ausschluss der Rechtsmängelhaftung wegen Patentverletzungen, die Dritte gegen den Auftraggeber wegen einer Nutzung außerhalb von EU und EFTA geltend machen (Ziffer 13.7 EVB-IT System-AGB), gilt nicht.
- ☐ Weitere Vereinbarungen gemäß Anlage Nr. ____.

16 Haftungsregelungen

16.1 Haftungsobergrenze bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen insgesamt für diesen Vertrag ____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen die Regelungen gemäß Anlage Nr. ____.

16.2 Haftung bei Verzug

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit insgesamt für diesen Vertrag 50 % des Auftragswertes*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.1 EVB-IT System-AGB gelten für die Haftung für Verzug bei leichter Fahrlässigkeit die Regelungen gemäß Anlage Nr. ____.

16.3 Haftung für den Systemservice

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt ____ Euro pro Vertragsjahr.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice insgesamt für diesen Vertrag ____ Euro.
- ☐ Abweichend von Ziffer 15.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Haftungsobergrenze für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen beim Systemservice
- ☐ minimal das ____fache (statt des Doppelten)
 - ☐ maximal das ____fache (statt des Vierfachen)
- der Vergütung, die für das erste Vertragsjahr des Systemservices zu zahlen ist. Ziffer 15.2 letzter Satz EVB-IT System-AGB bleibt unberührt.

16.4 Haftung für entgangenen Gewinn

- ☐ Abweichend von Ziffer 15.5 EVB-IT System-AGB haftet der Auftragnehmer auch für entgangenen Gewinn.



Systemvertrag

17 Vertragsstrafen bei Verzug

17.1 Verzug bei Erstellung des Gesamtsystems

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe auch bei Überschreitung der für die einzelnen Meilensteine im Termin- und Leistungsplan gemäß Nummer 9 festgelegten Termine.

Die Summe der vorstehenden Vertragsstrafen ist auf den in Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB festgelegten Höchstbetrag anzurechnen.

- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB gilt die dort aufgeführte Vertragsstrafe nicht bei Überschreitung der für die Teilabnahmen gemäß Nummer 8 festgelegten Termine.
- ☐ Abweichend von Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB wird bei Verzug der Leistung die Vertragsstrafenregelung gemäß Anlage Nr. _____ vereinbart.

17.2 Verzug bei Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten*

- ☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 5.1.1.2 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* zur Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft* nach der Abnahme des Gesamtsystems vereinbart.
- ☐ Zusätzlich zur Vertragsstrafe gemäß Ziffer 9.3 EVB-IT System-AGB werden in Anlage Nr. _____ Vertragsstrafen für die Nichteinhaltung der in Nummer 15.4.1 geregelten Reaktions-* und Wiederherstellungszeiten* im Rahmen der Mängelhaftung (Gewährleistung) vereinbart.

18 Weitere Vereinbarungen

18.1 Garantien

18.1.1 Auftragnehmergarantien

- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag (Nummer 15 und Ziffer 13 EVB-IT System-AGB) vereinbarten Mängelhaftung eine Haltbarkeitgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in der Anlage Nr. _____ erfolgt.
- ☐ Der Auftragnehmer übernimmt zusätzlich zu der in diesem Vertrag vereinbarten Mängelhaftung (Nummer 15 und Ziffern 13, 14 EVB-IT System-AGB) eine Beschaffenheitsgarantie, deren Konkretisierung und/oder Begrenzung, z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen in Anlage Nr. _____ erfolgt.

EVB-IT

Systemvertrag

18.1.2 Herstellergarantien

- ☐ Der Auftragnehmer erklärt, dass die Hersteller der folgenden Systemkomponenten* folgende Haltbarkeitsgarantien übernehmen:

Tabelle und lfd. Nr. der betroffenen Systemkomponente* gemäß Nummer 4	Garantiebeginn	Dauer der Garantie in Monaten	Name des Herstellers	Umfang der Leistung im Garantiefall (z.B. VOS/BIS ¹)
lfd. Nr.				

Fußnote	Erläuterung
1	VOS = Vorortservice (am Erfüllungsort) BIS = Bring-In-Service (zum Auftragnehmer auf dessen Kosten)

- ☐ Weitere Vereinbarungen (Konkretisierung und/oder Begrenzung z.B. des Inhalts oder der Rechtsfolgen) zur Haltbarkeitsgarantie und/oder Beschaffenheitsgarantie des Herstellers gemäß Anlage Nr. _____.

18.2 Übergabe bzw. Hinterlegung des Quellcodes*

18.2.1 Übergabe des Quellcodes*

- ☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird die Individualsoftware* gemäß Nummer 4.5.1 lfd. Nr. _____ nur im Objektcode* und nicht im Quellcode* übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware*, die nicht in den Standard übernommen werden, gemäß Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB gemäß Anlage Nr. _____ übergeben.
- ☐ Abweichend von Ziffern 18.1 und 18.2 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Individualsoftware* am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB wird der Quellcode* der Anpassungen der Standardsoftware* gemäß Ziffer 2.3.3 EVB-IT System-AGB am Ende jedes Erstellungstages in dem Software-Depository des Auftraggebers gespeichert.
- ☐ Näheres ergibt sich aus Anlage Nr. _____.

Die Pflichten in Bezug auf die Übergabe des Quellcodes* von Open Source Software* bleiben von den vereinbarten Abweichungen nach dieser Nummer 18.2.1 unberührt.

18.2.2 Hinterlegung des Quellcodes

- ☐ Es wird gemäß Ziffer 18.3 EVB-IT System-AGB die Hinterlegung des Quellcodes* folgender Standardsoftware* oder Individualsoftware* (abweichend von Ziffer 18.1 EVB-IT System-AGB) vereinbart.

Lfd. Nr. aus Tabelle	Hinterlegungsstelle und Hinterlegungsvereinbarung	Beitritt zu einer bestehenden Hinterlegungsvereinbarung ja/nein
Tabelle lfd. Nr.	Hinterlegungsstelle: Hinterlegungsvereinbarung gemäß Anlage Nr.	

Systemvertrag

18.3 Haftpflichtversicherung

- ☒ Der Nachweis einer Haftpflichtversicherung gemäß Ziffer 19.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.

18.4 Sicherheiten

18.4.1 Vorauszahlungsbürgschaft

- ☐ Die Übergabe einer Vorauszahlungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB wird vereinbart.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1.1 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Vorauszahlungsbürgschaft statt 100% der Vorauszahlung _____ Euro (Hinweis: wenn niedriger als 100% der Vorauszahlung, haushaltsrechtlich i.d.R. nicht zulässig).

18.4.2 Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es werden für die Vertragserfüllung folgende Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheiten vereinbart:

- ☐ Vertragserfüllung

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____ % des Erstellungspreises*.
- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB wird die teilweise Rückgabe der Sicherheit nach Teilabnahmen gemäß Anlage Nr. _____ geregelt.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.2 EVB-IT System-AGB verlangen.

- ☐ Mängelhaftung (Gewährleistung)

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB vereinbart.

Höhe der Sicherheit:

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1.3 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit _____ % des Auftragswertes*.

ODER

18.4.3 Kombinierte Vertragserfüllungs- oder Mängelhaftungssicherheit

Es wird die Leistung einer Sicherheit für die Vertragserfüllung und Mängelhaftung durch Hinterlegung von Geld auf einem Sperrkonto oder Übergabe einer Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungsbürgschaft gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB vereinbart.

- ☐ kombinierte Vertragserfüllungs- und Mängelhaftungssicherheit

Höhe der Sicherheit:

- ☐ Abweichend von Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB beträgt die Höhe der Sicherheit für die Vertragserfüllung _____ % des Erstellungspreises* und für die Mängelhaftung _____ % des Erstellungspreises*.

Der Auftraggeber kann eine Anpassung der Sicherheit gemäß Ziffer 20.1.4 EVB-IT System-AGB verlangen.



Systemvertrag

18.5 Datenschutz, Geheimhaltung und Sicherheit

- ☐ Ergänzend zu bzw. abweichend von Ziffer 21 EVB-IT System-AGB ergeben sich Regelungen zur Geheimhaltung bzw. zur Sicherheit aus Anlage Nr. _____.
- ☐ Da durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden sollen (Auftragsdatenverarbeitung), treffen die Parteien in Anlage Nr. _____ eine schriftliche Vereinbarung, die zumindest die gesetzlichen Mindestanforderungen beinhaltet (z.B. gemäß DSGVO).
- ☐ Die Parteien treffen sonstige Vereinbarungen zum Datenschutz gemäß Anlage Nr. _____.

18.6 Vereinbarungen zur Korruptionsprävention

Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die Laufzeit des Vertrages

- ☐ die in Anlage Nr. _____ aufgeführten Vorschriften zur Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung zu beachten.
- ☐ folgende weitere Regelungen einzuhalten: _____.

18.7 Kündigungsrecht des Auftraggebers

- ☐ Abweichend von den gesetzlichen Regelungen und Ziffer 16.2 EVB-IT System-AGB ergeben sich die Ansprüche des Auftragnehmers bei einer Kündigung des Auftraggebers gemäß § 648 BGB aus Anlage Nr. _____.

18.8 Sonstige Vereinbarungen

- ☐ Die sonstigen Vereinbarungen ergeben sich aus Anlage Nr. _____.

☐ Sonstige Vereinbarungen:

~~18.8.1 Ort der Leistung~~

~~Die Leistungen sind grundsätzlich am im Vertrag angegebenen Ort der Leistung zu erbringen. Abweichend hiervon kann der Auftraggeber einseitig gegenüber dem Auftragnehmer bestimmen, dass die Leistung vom Sitz des Auftragnehmers bzw. anderweitig außerhalb der Räume des Auftraggebers zu erbringen ist.~~

~~18.8.2 Besondere Bestimmungen zur Vergütung nach Aufwand~~

~~Sofern für einzelne Leistungen Vergütung nach Aufwand vereinbart wird, gilt die jeweils vereinbarte Obergrenze einschließlich aller Neben- und Reisekosten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Ausschöpfung der Obergrenze.~~

~~Es sind ausschließlich die in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Leistungen / Leistungskategorien beauftragt. Andere Leistungen und / oder Leistungen anderer Leistungskategorien dürfen nicht erbracht werden und können nicht auf der Grundlage dieses Vertrages abgerechnet werden.~~

~~Leistungsnachweise~~

~~Die Erstellung der Leistungsnachweise durch den Auftragnehmer erfolgt über die Anwendung AeDL („Abrechnung externer Dienstleistung“). Der Auftraggeber stellt die Bereitstellung und Einrichtung der Anwendung für den Auftragnehmer sicher.~~

~~In AeDL dürfen nur die ausdrücklich im konkreten Vertrag vereinbarten Leistungen / Leistungskategorien erfasst werden.~~

~~Auf Verlangen des Auftraggebers kann im Einzelfall eine abweichende Regelung für die Erstellung der Leistungsnachweise vereinbart werden.~~

~~Rechnungen sind die vom Auftraggeber gegengezeichneten Leistungsnachweise als Scan beizufügen.~~

~~18.8.3 Erklärung der Löschung von Daten/Rückgabe von Informationen~~

~~Der Auftragnehmer verpflichtet sich unwiderruflich, bei der Beendigung des in diesem Vertrag begründeten Auftragsverhältnisses alle vom Auftraggeber im Zusammenhang mit diesem Auftrag erhaltenen~~

- ~~elektronischen Daten zu löschen, die er oder die von ihm mit der Durchführung des Auftrags beauftragten Personen auf Datenträgern außerhalb der IT-Systeme des Auftraggebers gespeichert haben/speichern lassen haben und~~
- ~~Dokumente und Datenträger an den Auftraggeber zurückzugeben.~~

~~Ausgenommen von vorstehender Löschpflicht sind solche Daten, die im Rahmen von regelmäßigen Datensicherungen gesichert wurden, sofern ihre Löschung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde und der Auftragnehmer diese Sicherungen mit dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff Dritter schützt.~~

18.8.4 Allgemeine Sicherheitsvorgabe des ITZBund für externe Unterstützungskräfte

~~Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm für die Auftragsdurchführung vorgesehenen Mitarbeiter*innen spätestens zu Beginn ihres Einsatzes über die Anwendung und den Inhalt des Informationsblattes „Allgemeine Sicherheitsvorgabe des ITZBund für externe Unterstützungskräfte“ (siehe Anlage Nr. 4) zu informieren~~

18.8.5 Verpflichtung nicht beamteter Personen nach den Bestimmungen des Verpflichtungsgesetzes

- a) ~~Die seitens des Auftragnehmers mit der Leistungserbringung vor Ort (im ITZBund) beauftragten Personen sind nach den Bestimmungen des Verpflichtungsgesetzes [Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 02. März 1974 (BGBl. I 469, 545) geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I 1942)] vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.~~
- b) ~~Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei wird auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hingewiesen. Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mitunterzeichnet. Mit der förmlichen Verpflichtung werden die Beschäftigten strafrechtlich den Amtsträgern gleichgestellt.~~
- c) ~~Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber soweit möglich alle betroffenen Personen, die auf Grund dieses Vertrages tätig sind oder tätig werden sollen umgehend nach Bekanntwerden und rechtzeitig (i. D. R. mindesten 2 Wochen) vor Leistungsbeginn schriftlich zu benennen. Er hat außerdem die Teilnahme der betroffenen Personen an der Verpflichtungsveranstaltung sicherzustellen.~~
- d) ~~Für die Teilnahme bzw. alle im Rahmen der Verpflichtungsveranstaltung durch den Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen dürfen dem Auftraggeber keine Kosten in Rechnung gestellt werden.~~

18.8.6 Antikorruptionsklausel

- a) ~~Die Vertragsparteien erklären ihren festen Willen, jeglicher Form von Korruption entgegenzuwirken.~~
- b) ~~Insbesondere dürfen Auftragnehmer/Bieter oder ihre beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem Auftraggeber weder unmittelbar noch mittelbar Vorteile im Sinne der §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuches anbieten, versprechen oder gewähren. Diese Verpflichtung gilt auch für Unterauftragnehmer.~~
- c) ~~Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Absatz b) zuwider oder war er an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne des § 298 StGB gegenüber dem Auftraggeber beteiligt, steht dem Auftraggeber ein besonderes Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht hinsichtlich aller zwischen den Vertragsparteien bestehenden Verträgen zu.~~
- d) ~~Handelt der Auftragnehmer der Verpflichtung nach Absatz b) zuwider oder ist ein Vertrag nach vorherigen wettbewerbsbeschränkender Absprachen zustande gekommen, hat er dem Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% des vereinbarten Vertragspreises zu zahlen.~~

18.8.7 Gender Mainstreaming

- a) ~~Gendergerechte Sprache~~
 - ~~Schriftverkehr sowie Gespräche etc. zwischen dem Auftragnehmer und dem ITZBund sind in deutscher Sprache zu führen. Dabei soll die Gleichstellung der Geschlechteridentitäten auch sprachlich zum Ausdruck gebracht werden. Teilweise wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Anlage~~



Systemvertrag

Nr. 1 in Anlehnung an die Formulierungen der geltenden steuerlichen Gesetze bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form (z. B. „Anwender“) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

b) ~~Gender Mainstreaming / Familienfreundlichkeit~~

~~Als Bundesbehörde ist das ITZBund den Vorschriften des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleiG) verpflichtet. Diese umfassen ausdrücklich die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Berufstätigkeit.~~

~~Vom Auftragnehmer wird erwartet, dass diese Grundsätze beim Einsatz des Personals für Projekte im ITZBund die Vorgaben des BGleiG im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf beachtet werden.~~

c) ~~AGG/ BGleiG~~

~~Als Bundesbehörde ist das ITZBund den Vorschriften des AGG verpflichtet.~~

~~Vom Auftragnehmer wird erwartet, darauf hinzuwirken, dass Diskriminierungen nach AGG sowie BGleiG unterbleiben. Dies umfasst alle Benachteiligungen die z.B. aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, Religion oder Weltanschauung, auf Grund von Behinderung, Lebensalter oder der sexuellen Identität auftreten können.~~

18.8.9 ~~Textform, vertragserhaltende Auslegung~~

a) ~~Der Vertragsschluss sowie Änderungen dieses Vertrages erfolgen ausschließlich in Textform (§ 126 b BGB). Für die Einhaltung der Textform genügt das Einfügen des Namens der/des Unterzeichnenden unter Angabe des Vertretungsverhältnisses sowie des aktuellen Datums als Abschluss des elektron. Vertragsdokuments (z.B. PDF).~~

b) ~~Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellt, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.~~

***** Dieser Systemvertrag ist ohne Unterschriften gültig ab <wird ergänzt>. *****

Unterschrift Auftraggeber

Unterschrift Auftragnehmer

Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)
Im Auftrag

≡

Datum, Name

Datum, Name